



AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

Landhaus, A-6901 Bregenz

Aktenzahl: PrsG-2450
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, am 19. Juni 1989

An den
Klub der Sozialistischen
Abgeordneten und Bundesräte

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

An den
Parlamentsklub der
Österreichischen Volkspartei

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

An den
Klub der Freiheitlichen
Partei Österreichs

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

An den
Klub der Grünen Alternativen Liste

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
ZI 33 GE/9.11
Datum: 27. JUNI 1989
Verteilt 3.6.89 dkl

St. Boni

Betrifft: Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984,
des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, des Gehalts-
gesetzes 1956 und des Vertragsbedienstetengesetzes 1948,
Regierungsvorlage, Stellungnahme

Zur Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Landeslehrer-
Dienstrechtsgesetz 1984, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehalts-
gesetz 1956 und das Vertragsbedienstetengesetzes 1948 geändert werden, wird
Stellung genommen wie folgt:

- 2 -

Die Vorarlberger Landesregierung verweist auf ihre Stellungnahme vom 25. April 1989, PrsG-2450, zu dem vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport versendeten Entwurf betreffend eine Änderung der oben angeführten Gesetze.

Nach Art. I Z. 1 der Regierungsvorlage beträgt die Frist für den Widerruf einer Austrittserklärung für Leiter (bisher generell einen Monat) nunmehr drei Monate. Zwar wurde mit dieser Fristerstreckung die Personalplanung im Vergleich zu jener nach dem Begutachtungsentwurf etwas erleichtert, aber auch die vorgesehene Regelung ist für eine fristgerechte, zeitgemäße Personalplanung nach wie vor hinderlich. Nach ho. Auffassung sollte daher der Widerruf einer Austrittserklärung generell nur mit Zustimmung der Dienstbehörde möglich sein.

Für die Überstellung der L2a1-Lehrer in die Verwendungsgruppe L2a2 (Art. I Z. 13 der Regierungsvorlage) sollte aus Bedarfsgründen (vgl. die ho. Stellungnahme vom 25.4.1989) nicht nur eine Zusatzausbildung und -prüfung über die Bereiche "Vorschulstufe" und "Lebende Fremdsprache", sondern auch eine solche über Bereiche, wie etwa Gastarbeiterpädagogik und Legasthenie, anerkannt werden.

Schließlich wird erneut darauf hingewiesen, daß die durch die vorliegende Regierungsvorlage für den Bund entstehenden Mehrkosten auch in Zukunft keinesfalls auf die Länder abgewälzt werden dürfen.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

Dr. Guntram Lins, Landesrat

a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten

b) An das
Präsidium des Nationalrates

1017 Wien

(22-fach)

im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67

c) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 Wien

d) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.H. d. Herrn' Landesamtsdirektors

e) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 Wien

f) An das
Institut für Föderalismusforschung

6020 Innsbruck

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

Dr. E n d e r

F.d.R.d.A.

Hinterweger